



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Geschäftszahl 15.142/1-I/1/86

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Parlament  
 1017 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1  
 Telefon 0222/7500  
 Name des Sachbearbeiters:  
 OR. Dr. Malousek  
 Klappe 5126 Durchwahl  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

D r i n g e n d !

Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen  
 das Schulpflichtgesetz 1985 und das  
 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz  
 geändert werden;  
 Begutachtungsverfahren;  
 Ressortstellungnahme

Betrifft	ZENTWURF
Zl.	29 GE/9 86
Datum:	13. JUNI 1986
Verteilt	13.6.86 Kollaud

*Dr. Bauer*

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates  
 anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,  
 BGBl.Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für  
 Handel, Gewerbe und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellung-  
 nahme zu den Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen das Schul-  
 pflichtgesetz 1985 und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz  
 geändert werden, zu übermitteln.

Wien, am 21. Mai 1986  
 Für den Bundesminister:  
 Dr. Schwarz

Beilage

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Kollaud*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.142/1-I/1/86

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1  
Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek

Klappe 5126 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

D r i n g e n d !

Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen  
das Schulpflichtgesetz 1985 und das  
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz  
geändert werden;  
Begutachtungsverfahren;  
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 6. März 1986,  
Zl. 12.661/6-III/2/85, beehrt sich das Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß die Entwürfe  
von Bundesgesetzen, mit denen das Schulpflichtgesetz 1985 und  
das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden,  
vom ho. Ressortstandpunkt zu den im folgenden näher ausge-  
führten Bemerkungen Anlaß gibt. Es darf im besonderen darauf  
hingewiesen werden, daß das ho. Bundesministerium - obgleich von  
den in Rede stehenden Gesetzentwürfen maßgeblich berührt - zu-  
nächst nicht befaßt wurde und die erforderlichen Unterlagen  
erst i. k. W. beschafft werden müßten.

1. Der neuaufgenommene zweite Satz im § 21 Abs.2 des  
Schulpflichtgesetzes 1985 sollte zumindest in den Grundzügen mit  
der entsprechenden Diktion des Berufsausbildungsgesetzes ( § 23  
Abs.5 lit.b des Berufsausbildungsgesetzes) übereinstimmen und  
im übrigen überhaupt klarer gefaßt werden. Er sollte etwa  
folgendermaßen lauten:

"Ferner sind Berufsschüler, die die Zurücklegung von mindestens  
der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit nachweisen  
und glaubhaft machen, daß für sie keine Möglichkeit besteht, einen  
Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der  
Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen, berechtigt, die Berufsschule

- 2 -

hinsichtlich des Ausmaßes der fehlenden Lehrzeit weiter zu besuchen und die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich abzuschließen."

Nach ho. Meinung drückt insbesondere die Einräumung der Möglichkeit des "erfolgreichen Abschlusses der Berufsschule" die Intention der vorliegenden Novelle wesentlich besser aus, als die Formulierungen des letzten Teilsatzes im zweiten (neuaufgenommenen) Satz des § 21 Abs.2. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ist nämlich entscheidend, daß dem Berufsschüler die Möglichkeit eingeräumt wird, auch ohne entsprechenden weiterführenden Lehrvertrag die Berufsschule erfolgreich abzuschließen (das alleinige Abstellen auf das Recht des Weiterbesuches erscheint zu wenig). Dies insbesondere deswegen, da ihm zwar der Antritt der Lehrabschlußprüfung im zweiten Bildungsweg gemäß § 23 Abs.5 lit.b Berufsausbildungsgesetz möglich ist, der theoretische Prüfungsteil der Lehrabschlußprüfung jedoch erst dann entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat. Auch aus diesem Grund muß daher auf die Möglichkeit der erfolgreichen Absolvierung und nicht nur auf die Möglichkeit des Weiterbesuches abgestellt werden.

2. Weiters sollte zumindest in den Erläuterungen festgelegt werden, daß die Glaubhaftmachung der Nichterlangung eines entsprechenden Lehrvertrages für die restliche Lehrzeit nur einmal, und zwar in einem zumutbaren Zeitraum nach Endigung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit (§ 14 Abs.2 lit.d Berufsausbildungsgesetz), zu erfolgen hat.

3. Schließlich fehlt eine Bestimmung, die festlegt, wie sich eine Wiedererlangung eines Lehrverhältnisses für die restliche Lehrzeit (Lehrvertrag bei einem anderen Lehrberechtigten oder Fortsetzung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs.3 des Berufsausbildungsgesetzes) auf den Berufsschulbesuch (insbesondere hinsichtlich des Standortes) auswirkt. Im Gegensatz zu der Regelung des § 23 Abs.5 lit.b des Berufsausbildungsgesetzes handelt es sich nämlich im vorliegenden Fall um eine Berechtigung des Berufsschülers

- 3 -

über einen längeren Zeitraum hinweg, was in einer entsprechenden gesetzlichen Regelung entsprechend Niederschlag finden müßte. § 23 Abs.5 lit.b des Berufsausbildungsgesetzes regelt hingegen lediglich die Berechtigung, die Lehrabschlußprüfung vorzeitig abzulegen und daher ist diese Berechtigung nach relativ kurzer Zeit konsumiert (nämlich bereits mit dem Zulassungsbescheid zur Lehrabschlußprüfung).

4. Artikel II Abs.2 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird, hätte wie folgt zu lauten:

"Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 31 Abs.2 des Schulpflichtgesetzes 1985".

5. Im dritten Absatz des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, hätte es richtig zu heißen: "...nur in Anwesenheit von...".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 21. Mai 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

